



## **Kein Ausschluss wegen unzureichender Ausfüllung des Formblatts 223 bei fehlendem Anlass zur Preisprüfung**

Die Vergabekammer Südbayern hat mit Beschluss vom 13. Februar 2018 (Az.: Z3-3-3194-1-53-11/17) entschieden, dass inhaltlich unzureichende Angaben im Formblatt 223 dann unschädlich sind, wenn gar keine Überprüfung der Angebotspreise durchgeführt wurde und auch nicht durchgeführt werden musste.

Im zugrundeliegenden Fall hatte der öffentliche Auftraggeber sich die Nachforderung der Formblätter 223 vorbehalten und später auch von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Nachdem sich das von der an erster Stelle liegenden Bieterin eingereichte Formblatt sich als nur unzureichend ausgefüllt erwies, schloss der Auftraggeber das Angebot der Bieterin mit der Begründung aus, dass diese nicht innerhalb der gesetzten Frist von sechs Tagen eine vollständige Aufgliederung der Einheitspreise vorgelegt habe.

Der hiergegen gerichtete Nachprüfungsantrag hatte Erfolg.

Die VK verwies darauf, dass Eintragungen im Formblatt 223 keine Preisangaben im Sinne des § 13 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A sind, so dass ein Ausschluss wegen fehlender Preisangaben nicht erfolgen könne. Die Angaben im Formblatt würden auch nicht Vertragsbestandteil, weil im Vertrag nur die (Einheits-) Preise, nicht aber deren einzelne Elemente oder die Art des Zustandekommens vereinbart werden. Die Angaben in den Formblättern seien vielmehr Instrument zur Preisprüfung nach § 16 d Abs. 1 Nr. 2 VOB/A. Sie hätten somit ausschließlich den Zweck, dem Auftraggeber zu ermöglichen, auffällig erscheinende Angebotspreise einer ersten Prüfung zu unterziehen und – falls erforderlich – eine gezielte Aufklärung vorzunehmen. Dem gegenüber sei für die Berechnung von Nachträgen (oder einer Mehrvergütung wegen verzögerter Vergabe) die Urkalkulation als bis zum Bedarfsfall geheim zu haltende Preisermittlung von Bedeutung; das Formblatt 223 werde mit Abschluss der Angebotswertung bedeutungslos. Daher dürfe der Auftraggeber jedenfalls dann, wenn wie hier die Preisblätter nicht bereits „vorsorglich“ mit dem Angebot vorzulegen waren, diese nicht allein deshalb anfordern, weil er sich dies vorbehalten habe oder dies in einem Vergabehandbuch oder einer Dienstanweisung so vorgesehen sei. Vielmehr brauche er dafür einen Grund im Sinne des § 16 d Abs. 1 VOB/A, bzw. zumindest eines Aufklärungsbedarfs, der hier aber nach Auffassung der VK nicht gegeben war.

Da das Formblatt 223 daher vorliegend nicht für die Preisprüfung erforderlich war, könne der Ausschluss des Angebotes nicht mit der anfänglich un-

zureichenden Ausfüllung des Formblattes begründet werden.